



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. IX. Waldeckische Vorstellung contra Hessen-Cassel, wegen erlittener Krieges-Schaden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Januar.

mittelung keinen Zweifel tragen sollen, als neben dem es zu Beforderung der Ehre Gottes, seines heiligen Worts, auch zu Erreichung des heilsamen, bey diesen Friedens-Handlungen genommenen Zwecks, wie nicht weniger zu Rettung eines äusserst und ungütlichen bedrängten Mitgliebes, und dann vieler tausend Menschen Seeligkeit gereicht, wird es denselben und Euch nicht allein einen unsterblichen Christlichen Nachruhm erwecken, sondern auch dem Allerhöchsten hieran ein gefälliger Dienst erzeiget, und Wir wollen neben Unsern geliebten Gebrüdern und Posterität der obliegenden Schuldigkeit nach, gegen obgedachte Ihrer gnädigsten und gnädigen Herrschafft gebühlich zu verdienen, um Diefelbe und Euch aber mit Fürstlichen und günstigen und gnädigen Willen (damit Wir Ihnen ohne das wohl bey gethanen und gewogen) zu verschulden und zu erkennen, gestessen und willig erfunden werden. Datum Sulzbach den 30. Nov. An. 1646.

1647.
Januar.

Des Herren Grafen und Derselben

freund- und gutwilliger

Christianus Augustus
Wfalz-Graff.An die Evangelische Abge-
sandten zu Osnabrück.

§. IX.

Waldeckische
Vorstellung,
contra-Hessen
Cassel wegen
erlittener Krie-
ges-Schäden.

Das Gräfliche Haus Waldeck that nachstehende Vorstellung, sub N. L. um die mit dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel, wegen erlittener Krieges-Schaden, bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath ventilirte Prätenstion, als eine in judicato bestehende Sache, nicht auf den Congress zu ziehen.

N. I.

Dicat. 19. Jan. An. 1647. per
Direkt. Magd. Present.
d. 17. Januar. 1647.

Waldeckisches Memorial, die erlittene Hessen-Casselsche Krieges-Schaden betreffend.

Der Admischen Kayserlichen Majestät, auch der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Admischen Reichs höchst und hochansehnliche Abgesandte ic.

Was die Fürstliche Frau Wittwe, Vormünder- und Regentin zu Cassel in ihren den 18. Novembr. nechst verfassenen vorgestellten Postulatis Satisfactionis, in specie wegen der Zusprache, welche die Herren Grafen zu Waldeck an das Fürstliche Haus Hessen-Cassel erlangt haben, ganz unvermuthlich wiederholet, und daß solche ohngehindert der darüber ergangenen Kayserlichen Bescheiden, Urtheilen und Befehlen cassiret und alle daraus competirende Actiones zugleich auf einmahl über einen Hauffen geworffen, abgestricket und aboliret werden möchten, begehren lassen, haben wohlgedachte Herren Grafen zu Waldeck nicht ohn Befremdung wahr genommen und verstanden, demnach nicht vorbeget, zu Verwahrung Ihres erlangten Gerechtsams mit wenigen an zu zeigen, daß solche Sache nicht alleine loco & tempore plane in conveniente allhier proponiret werde, sondern auch das Begehren ganz unbefugt und nicht zu hören sey ic. Dann es ist in der Geschichte vor sich wahr, und aus den vorlängst in Druck gegebenen Actis bekannt, daß Ihre Fürstlichen Gnad. Gnad. Herr Moriz und Herr Wilhelm, Vater und Sohn, Land-Grafen zu Hessen, Grafen zu Cagenellenbogen, Dieß,

1647. Dieß, Ziegenhein und Nidda ꝛ. Christ- felliger Gedächtniß, lange zuvor ehe einig frem- 1647.
Januar. de und feindliche Waffen im Nieder- Fürstenthum Hessen und dero Orten gesehen worden, nemlich im Monat Octobris Jahrs 1621. die Herren Grafen zu Waldeck ganz unverwarnter Sachen, ohne darzu erlangte rechtmäßige Ursache, aus einem vorgefaßten Privat- Eyfer, mit eßlichen tausend Mann aufgemahnten Ausschuß und geworbenen Böckern zu Ross und Fuß, in Ihrer Graffschafft Waldeck gewaltsamlich überzogen, Sie von Land und Leuten ins Elend verjaget, Ihre Schlösser, Häuser, Städte und Dörffer belagern, occupiren, plündern und verheeren, Ihre Rätthe, Beamten und Diener verfolgen und theils gefangen nehmen lassen, und solche Acerbitäten in die zehn Monaten continüiret, und immittelst beydes Herren und Unterthanen unwiederbringlichen grossen Schaden zugeführet haben. Über welche rauhe Proceduren bey der Römischen Kayserlichen Majestät Ferdinando II. ruhmwürdigster Gedächtniß, die damahls gelebte Herren Grafen sich zu erklagen, um Abführung der Böcker aus Ihrem Land und Erstattung der zu gefügten Schaden, allerunterthänigst nach zu suchen, höchstgemüßiget worden ꝛ.

Darauf seynd die Herren Beamte citiret, gnugsam gehöret, die in die Graffschafft getheilte Böcker abzuführen, und die occupirte Plätze wieder auszuräumen, durch gewierige Mandata befehliget, endlich auch die streitige Partheyen zu vergleichen, oder da die Güte nicht zulangen würde, ad causam tanto melius instruendam, die angegebene Zeugen abzuhören und den Augenschein einzunehmen, ansehnliche Commissarii, die weyland Durchlauchtig- und Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herrn Johann Casimir, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ꝛ. Herrn Friederich, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, alle hochseeliger Gedächtniß, von der Kayserl. Majestät verordnet worden, welche sich alles Fleißes haben lassen angelegen seyn, die streitige Partheyen zum Vergleich und Eingkeit zu reduciren, und um deswillen verschiedene Tagfahrten zu Frislar, Münden, Göttingen und anderswo angestellt. Wie aber die Güte nicht verfangen wollen, haben sie durch ihre Subdelegirte die vorgestellte Zeugen examiniren, und den Augenschein von Orten zu Orten einnehmen lassen, und von allem wie sie die Sachen befunden, gesehen und gehöret, vor- allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät allerunterthänigst cum voto berichtet, worauf im Jahr 1630. den 10. Decembr. ein gerechtes Urtheil zu Wien abgefaßt, publiciret, und nachdem Herr Land- Graf Moriz pedente lite Todes verbliehen, dessen hinterlassener Sohn Herr Land- Graf Wilhelm eine namhafte Summa Geldes, nemlich 95479. Reichshaler 6. Groschen mehrgedachten Herrn Grafen zu Waldeck und Dero Unterthanen vor zugefügte und liquidirte Schäden zu erstatten condemniret worden, welche Urtheile ohne einige interponirte Appellation in ihre Würcklichkeit ergangen ist. Als derowegen von der Kayserlichen Majestät Executoriales erkannt und insinuiret worden, haben Herrn Land- Graf Wilhelms Fürstliche Gnaden sich, in Erkänntniß dessen was vorgegangen, so gar nicht widersezet, daß Sie vielmehr sich mit den Herrn Grafen in Güte zu vergleichen, münd- und schriftlich, wie mit Dero selbst eigenen Händen in continenti zu erweisen, anerkläret, solches auch den 11. Septembr. erfolgten 1631. Jahrs der Kayserlichen Majestät loco partitionis durch Ihren Agenten am Kayserlichen Hofe zu wissen gethan, und deswegen verschiedentlich so wohl durch Gräf- als andere vornehme Personen tractiren lassen, wobey sich auch die beleidigte Herren Grafen ganz schied- und friedlich erwiesen haben; Es beruhet aber noch an Seiten Thro Fürstliche Gnaden zu Cassel, daß der zu mehrmahlen vorgewiesene und zu Papier gebrachte Vergleich nicht vollenzogen und zu seinen Würden gefordert wird ꝛ.

Weilen denn aus diesem kurz angeführten erscheinet, daß diese Sache mit deme im Heil. Römischen Reich noch wütenden Kriege ganz keine Gemeinschaft habe, auch nicht occasione desselben entsprungen, und vorlängst causa satis superque cognita & partibus auditis abgehandelt, geurtheilet und geschlossen sey, daß auch Herr Land- Graf Wilhelms Fürstliche Gnaden sich über das Urtheil niemahls beschweret, sondern vielmehr ad transigendum sich erböthen, und dadurch die von Dero Kayserlichen Majestät bereits ange-

